



GEMEINDE RÖTTENBACH

Landkreis Roth

B E K A N N T M A C H U N G

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 5 „Gebiet im Flaschenfeld“, 2. Änderung

Der Gemeinderat Röttenbach hat mit Beschluss vom 14.09.2026 den Bebauungsplan Nr. 5 „Gebiet im Flaschenfeld“, 2. Änderung in der Fassung vom 14.09.2026 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Röttenbach, Rathausplatz 1, Zimmer OG 13, 91187 Röttenbach während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem sind die Unterlagen auf der Homepage unter „<https://www.roettenbach.de/wohnen-wirtschaft/wohnen/bebauungsplaene>“ veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Röttenbach, 17.09.2026
GEMEINDE RÖTTENBACH

gez.

Lisa Schlosser
1. Bürgermeisterin



Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an die Amtstafel
Gemeindeverwaltung Röttenbach

Angeheftet am
Abgenommen am
Abzunehmen ab 19.10.2026